



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

03. Februar 2026 · Beschluss 25-2026

6.3.2 Reglemente

IDG-Status: öffentlich

Flughafen Zürich AG (FZAG), Betriebsreglement 2014/2017; Stellungnahme

1. Ausgangslage

Betriebsreglement 2014 (BR 2014)

Die Flughafen Zürich AG (FZAG) ersuchte mit Schreiben vom 25. Oktober 2013 beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) um die Genehmigung verschiedener Änderungen des Betriebsreglements vom 30. Juni 2011. Diese Änderungen wurden als Betriebsreglement 2014 (BR 2014) bezeichnet. Die Unterlagen lagen vom 20. Oktober bis zum 18. November 2014 öffentlich auf. Der Stadtrat Kloten hat mit Beschluss 170-2014 vom 21. Oktober 2014 dazu Stellung genommen. Er erkennt die sicherheitsmässigen Verbesserungen im Betriebskonzept. Mit Einsprache vom 17. November 2014 beantragte der Stadtrat aber auf die Änderung von Art. 22 des Betriebsreglements, gemäss welcher die Piste 28 in der Regel auch von Montag bis Freitag zwischen 20 und 21 Uhr angefliegen werden soll, gänzlich zu verzichten. Das BAZL hat mit Verfügung vom 14. Mai 2018 eine Teilgenehmigung der Änderung des Betriebsreglements (BR 2014) genehmigt, die unabhängig von einer Anpassung der 220. Durchführungsverordnung zur Luftverkehrsordnung (DVO) durch das deutsche Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) umgesetzt werden kann. Der vom Stadtrat monierte Art. 22 fiel nicht unter diese Teilgenehmigung.

Betriebsreglement 2017 (BR 2017)

Am 10. Oktober 2017 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem BAZL verschiedene Änderungen des Betriebsreglements zur Genehmigung ein, die als Betriebsreglement 2017 (BR 2017) bezeichnet sind. Diese Änderungen wurden zusammen mit der Neufestlegung der zulässigen Lärmimmissionen in der Nacht im September und Oktober 2018 öffentlich aufgelegt. Der Stadtrat hat mit Beschluss 193-2019 vom 17. September 2019 dazu grundsätzlich positiv Stellung genommen und auf eine Einsprache verzichtet.

Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 7. September 2021

Am 16. September 2021 eröffnete das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) sein Urteil vom 7. September 2021 über die Beschwerden gegen die Verfügung des BAZL vom 14. Mai 2018 über die Teilgenehmigung des BR 2014 (Verfahren A-3484/2018). In teilweiser Gutheissung mehrerer Beschwerden hob das Gericht die Genehmigung hinsichtlich diverser Gegenstände auf und wies die Angelegenheit zur ergänzenden Sachverhaltsermittlung und neuen Entscheidung ans BAZL zurück.

In seinem Urteil wies das BVGer nicht nur einzelne Genehmigungsgegenstände des BR 2014 zu einer neuen Entscheidung ans BAZL zurück, sondern verlangte auch neue Abklärungen und Entscheide durch die Sachplanbehörde für das SIL-Objektblatt Flughafen Zürich. Das SIL-Objektblatt in der damaligen Fassung konnte demzufolge nicht als Grundlage für eine allfällige Genehmigung des BR 2017 dienen. In der Folge sistierte das BAZL das Genehmigungsverfahren für das BR 2017 mit Verfügung vom 7. Dezember 2017 bis auf weiteres.

SIL-Objektblatt für den Flughafen Zürich

Am 19. September 2025 erliess der Bundesrat das aufgrund des Grundlagenberichts vom 27. November 2024 angepasste SIL-Objektblatt für den Flughafen Zürich.

Betriebsreglement 2014/2017 (BR 2014/2017)

Am 26. September 2025 und mit Nachtrag vom 9. Dezember 2025 reichte die FZAG dem BAZL die Gesuchsunterlagen und Anpassungen des Betriebsreglements ein. In ihrem Gesuch um Genehmigung beantragt die FZAG in formeller Hinsicht, die bisher getrennt geführten Genehmigungsverfahren für das BR 2014 und das BR 2017 zu vereinigen und unter dem neuen Titel «Betriebsreglementsänderung 2014/2017 (BR 2014/2017)» fortzuführen. Das BAZL hat mit Verfügung vom 6. Januar 2026 die Sistierung der Verfahren zur Genehmigung des BR2014 und des BR2017 aufgehoben. Die bisher getrennt geführten Genehmigungsverfahren werden vereinigt und unter dem neuen Titel «Betriebsreglement 2014/2017 (BR 2014/2017)» fortgeführt.

Mit Schreiben vom 15. Januar 2026 informiert das kantonale Amt für Mobilität die Stadt Kloten über die öffentliche Auflage vom 19. Januar bis am 17. Februar 2026 bezüglich das Betriebsreglement 2014/2017 des Flughafens Zürich. Die Gemeinden können ihre Interessen mittels Einsprache wahren (Art. 36d Abs. 5 LFG). Die Einsprache muss innerhalb der öffentlichen Auflage schriftlich und begründet an das BAZL eingereicht werden.

Die Flughafen Zürich AG ersucht im Hauptantrag mit dem BR 2014/2017 weiterhin die Entflechtung von Ost- und Südkonzept. Eventualiter, d.h. für den Fall der ausbleibenden Zustimmung Deutschlands zur angestrebten Entflechtung der An- und Abflugrouten im Ost- und Südkonzept, ersucht die Flughafen Zürich AG das BAZL um eine Teilgenehmigung des BR 2014/2017.

Mit dem Betriebsreglement 2014/2017 werden gegenüber den Betriebsreglementen 2014 und 2017 keine neuen oder anderen Massnahmen festgelegt als bisher, sondern lediglich einige Ergänzungen gemäss den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts. Einige Anpassungen wurden im Nachgang zum rechtskräftigen Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. September 2021 (A-3484/2018) bereits umgesetzt.

2. Betriebsreglement 2014/2017

Die mit dem Betriebsreglement 2014/2017 beantragten Änderungen sind im Wesentlichen:

Entnommen aus dem BR 2014:

- Lockerung der FL80-Regel, d.h. die Abflugrouten können nach Anweisung der Flugverkehrsleitung auf einer Höhe von 5000 ft AMSL verlassen werden.
- Entflechtung Ost- und Südkonzept
- Ausnahmeregelung betreffend Mindesthöhe für vierstrahlige Flugzeuge beim Start auf Piste 32

Entnommen aus dem BR 2017:

- Abflug Piste 28: Entflechtung der Routen mit früherer Trennung der Abflüge Richtung Osten von denjenigen Richtung Westen und Süden
- Abflug Piste 26: Erweiterte Linkskurve für Starts Richtung Westen zur Eliminierung eines kritischen Konfliktpunkts mit dem Durchstartkorridor 14
- Ersatz des heutigen Bisenkonzeptes durch ein Konzept mit ausschliesslich Starts auf Piste 16 geradeaus und unmittelbarer Rechtskurve zur Eliminierung der bestehenden Konfliktpunkte
- Zusätzliche Öffnung der Hauptstartpiste 28 zwischen 21.00 und 22.00 Uhr
- Bei Nebel Aufhebung des gegenläufigen Betriebs (von 6.00 bis 7.00 Uhr Öffnung der Startpiste 16 und 28, nach 22.00 Uhr Öffnung der Startpiste 28)

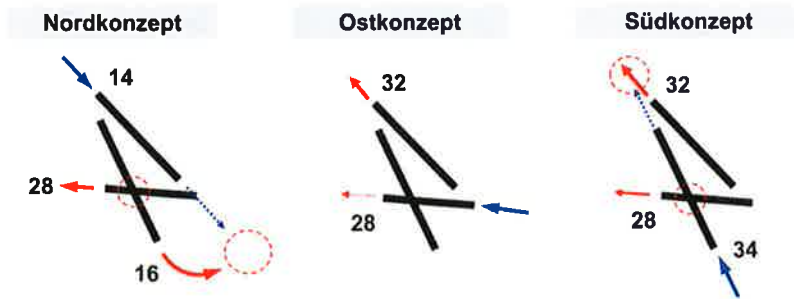


Abb. 1: Flugbetriebskonzepte Flughafen Zürich

3. Synopse

Die folgende Synopse zeigt die beantragten Änderungen auf:

Betriebsreglement vom 30. Juni 2011 (Stand am 13. Juli 2023)	Beantragte Änderungen des Betriebsreglements vom 15.09.2025
<p>Anhang 1: An- und Abflugverfahren</p> <p>I. Verbindlichkeit der öffentlichen Verfahren</p> <p>Art. 18</p> <p>Ausnahmen Die Luftfahrzeugführer dürfen aus Gründen der Sicherheit von den veröffentlichten Verfahren abweichen. Mit Bewilligung der Flugverkehrsleitung kann bei Erreichung folgender Höhen von den zugeteilten Standard-Instrumentenabflugwegen abgewichen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Während des Tages bei über 5000 ft AMSL; b) Nachts ab Flugfläche 80. <p>Vorbehalten bleiben ferner vorübergehend angeordnete Abweichungen von den veröffentlichten Verfahren gemäss Art. 27 VIL.</p> <p>II. Start- und Landepisten</p> <p>Art. 19</p> <p>Startpisten a) zwischen 07.00 Uhr und 21.00 Uhr</p> <p>Bei Landungen auf die Pisten 14 und 16 erfolgen Abflüge von Strahlflugzeugen zwischen 07.00 Uhr und 21.00 Uhr auf den Pisten 16, 28, 32 und 34 bzw. falls Piste 28 aus meteorologischen Gründen nicht benutzt werden kann, auf Piste 10. Prioritär ist die Piste 28 zu nutzen.</p> <p>Bei Landungen auf die Piste 28 erfolgen Abflüge von Strahlflugzeugen zwischen 07.00 Uhr und 21.00 Uhr auf die Pisten 32, 34 und 28 bzw. falls Piste 28 auf meteorologischen Gründen nicht benutzt werden kann, auf Piste 10.</p> <p>Abweichungen aus Sicherheitsgründen (namentlich ungenügende Pistenlänge, Wetterbedingungen, Pistenzustand) sind zulässig.</p> <p>Startpisten b) zwischen 21.00 Uhr und 07.00 Uhr</p> <p>In der Zeit von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr erfolgen Starts von Strahlflugzeugen in der Regel auf den Pisten 32 und 34.</p> <p>In der Zeit von 21.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen Starts von Strahlflugzeugen in der Regel auf den Pisten 28 und 16, falls die Landungen ausnahmsweise auf die Pisten 14 und 16 erfolgen.</p> <p>Abweichungen sind aus Sicherheitsgründen (namentlich ungenügende Pistenlänge, besondere Wetterbedingungen, Pistenzustand) zulässig.</p>	<p>Anhang 1: An- und Abflugverfahren</p> <p>I. Verbindlichkeit der öffentlichen Verfahren</p> <p>Art. 18</p> <p>Ausnahmen Die Luftfahrzeugführer dürfen aus Gründen der Sicherheit von den veröffentlichten Verfahren abweichen. Die Abflugrouten können nach Anweisung der Flugverkehrsleitung auf einer Höhe von 5000 ft AMSL verlassen werden. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr werden die Flugzeuge in der Regel auf der zugeteilten Abflugroute geführt, bis sie die Flugfläche 80 erreichen. Zur Staffellung von kreuzenden Flugzeugen kann die Flugverkehrsleitung ab einer Flughöhe von 5000 ft AMSL davon abweichen. Vorbehalten bleiben ferner vorübergehend angeordnete Abweichungen von den veröffentlichten Verfahren gemäss Art. 27 VIL.</p> <p>II. Start- und Landepisten</p> <p>Art. 19</p> <p>Startpisten a) zwischen 07.00 Uhr und 21.22.00 Uhr</p> <p>Bei Landungen auf die Pisten 14 und 16 erfolgen Abflüge von Strahlflugzeugen zwischen 07.00 Uhr und 21.22.00 Uhr auf den Pisten 16 mit Linkskurve, 28, 32 und 34 bzw. falls Piste 28 aus meteorologischen Gründen nicht benutzt werden kann, auf Piste 10, wobei zwischen 06.00 bis 07.00 Uhr Abflüge ab Pisten 28 und 16 mit Linkskurve nur zulässig sind, wenn die Wetterverhältnisse (schlechte Sicht oder schwierige Windverhältnisse) keine Anflüge auf die Pisten 28 und 34 zulassen. Prioritär ist die Piste 28 zu nutzen. Zwischen 06.00 Uhr und 06.30 Uhr sind Abflüge auf Piste 16 mit Linkskurve nur zulässig, wenn Abflüge auf der Piste 28 aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht möglich sind.</p> <p>Falls die Piste 28 aus meteorologischen Gründen für Abflüge nicht benutzt werden kann, erfolgen die Abflüge von Strahlflugzeugen ausschliesslich auf der Piste 16 geradeaus oder mit Rechtskurve. Falls die Piste 16 nicht verfügbar ist, können die Abflüge auf der Piste 10 erfolgen.</p> <p>Bei Landungen auf die Pisten 28 und 34 erfolgen Abflüge von Strahlflugzeugen zwischen 07.00 Uhr und 21.22.00 Uhr auf den Pisten 32, 34 und 28, von 06.00 Uhr bis 06.37.00 Uhr auf den Pisten 32 und 34. Bei Landungen auf die Piste 34 erfolgen Abflüge von Strahlflugzeugen zwischen 07.00 Uhr und 21.00 Uhr auf die Pisten 32, 34 und 28 bzw. falls Piste 28 auf meteorologischen Gründen nicht benutzt werden kann, auf Piste 10.</p> <p>Abweichungen aus Sicherheitsgründen (namentlich ungenügende Pistenlänge, Wetterbedingungen, Pistenzustand) sind zulässig.</p> <p>Startpisten b) zwischen 21.22.00 Uhr und 07.06.00 Uhr</p> <p>In der Zeit von 21.22.00 Uhr bis 07.06.00 Uhr erfolgen Starts von Strahlflugzeugen in der Regel auf den Pisten 32 und 34. Bei Landungen auf die Pisten 14 und 16 sind auch Starts auf der Piste 28 möglich.</p> <p>In der Zeit von 21.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen Starts von Strahlflugzeugen in der Regel auf den Pisten 28 und 16, falls die Landungen ausnahmsweise auf die Pisten 14 und 16 erfolgen.</p> <p>Abweichungen sind aus Sicherheitsgründen (namentlich ungenügende Pistenlänge, besondere Wetterbedingungen, Pistenzustand) zulässig.</p>

4. Umwelt

Die vorliegenden Änderungen des Betriebsreglements sind als wesentliche Änderungen einzustufen und unterstehen daher einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die relevanten Umweltauswirkungen sind im Umweltverträglichkeitsbericht sowie in den Fachberichten Lufthygiene, Fluglärm und Industrie- und Gewerbelärm ausgewiesen.

Das Betriebsreglement 2014/2017, und als Grundlage das SIL-Objektblatt, bringen für das Stadtgebiet von Kloten am Tag eine geringfügige Reduktion von Lärm betroffenen Gebieten. In der Nacht sind dagegen in der ersten Nachtstunde und vor allem in der zweiten Nachtstunde mehr Gebiete von Fluglärm betroffen. Die Auswirkungen befinden sich in einem angemessenen Rahmen.

5. Sicherheitszonenplan

Die Flughafen Zürich AG hat den geänderten Sicherheitszonenplan vom 18. August bis 17. September 2018 öffentlich aufgelegt, wodurch er eine Vorwirkung erlangte. Es gingen diverse Einsprachen ein. Das BAZL hat das Verfahren im Nachgang zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. September 2021 (A-3484/2018) mit Verfügung vom 7. Dezember 2021 sistiert. Das Verfahren ist nach rechtskräftiger Verfügung zum BR 2014/2017 fortzuführen.

6. Fazit

Das Betriebsreglement 2014/2017 vereinigt grossmehrheitlich die Änderungen der Betriebsreglemente 2014 und 2017. Der mit Einsprache des Stadtrats vom 17. November 2014 monierte Art. 22, gemäss welcher die Piste 28 in der Regel auch von Montag bis Freitag zwischen 20 und 21 Uhr angefliegen werden soll, ist nicht Gegenstand der vorliegenden Änderungen. Vor diesen Hintergründen ist auf eine Einsprache zu verzichten.

Beschluss:

1. Gegen die beantragten Änderungen des Betriebsreglements vom 15. September 2025 (Betriebsreglement 2014/2017) wird keine Einsprache erhoben.

Mitteilung an:

- Stadtpräsident
- Verwaltungsdirektor
- Leiter Bereich Lebensraum

Für Rückfragen ist zuständig: Andreas Stoll, Leiter Bereich Lebensraum, Teil. 044 815 12 33, andreas.stoll@kloten.ch

STADTRAT KLOTEN



René Huber
Stadtpräsident



Marc Osterwalder
Verwaltungsdirektor

Versandt: - 4. Feb. 2026